



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Geographie (B.Sc.)
an der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2010**

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 05. Juli 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen und Leistungsnachweise
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Leistungspunktsystem
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 15 Prüfungsnoten
- § 16 Prüfungsgesamtnote
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung der Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- § 19 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 25 Studienberatung
- § 26 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Übersicht der Module

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 3: Berufspraktikum

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Geographie wird festgestellt, ob der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt:

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie und ihrer aktuellen Forschungsansätze sowie der Geschichte der Geographie,
- Kenntnis der geographischen Basistheorien, ihrer Erklärungsreichweiten und Anwendungsmöglichkeiten bei der Lösung räumlicher Entwicklungsprobleme,
- Kenntnis der grundlegenden wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geoökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension,
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und Naturhaushalt,
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente,
- Beherrschung der wichtigsten fachspezifischen Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen,
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen,
- Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
- Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Legt ein Kandidat die Prüfungsleistungen (Modulprüfung und Leistungsnachweise) des Moduls 7 nicht erfolgreich bis zum Ende des zweiten Semesters ab, so gelten die nicht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographie ist modular gegliedert und besteht aus den in Anhang 1 beschriebenen Modulen.
- (2) ¹Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland gemäß der Ordnung im Anhang 3 nachgewiesen sein. ²Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der

Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied

der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Leistungsnachweise) ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und unbenoteten Leistungsnachweisen zu den im Anhang 2 aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Modulprüfungen werden in Form von
 1. Klausuren oder mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Hausarbeiten,
 3. veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben,
 4. Abschlussberichten (Übung, Geländepraktikum, Studienprojekt),
 5. Bachelorarbeitabgelegt.
- (3) Unbenotete Leistungsnachweise werden in Form von:
 1. Klausuren oder mündlichen Prüfungen,
 2. Berichten,
 3. Referaten,
 4. Präsentationen,
 5. schriftlichen Hausarbeitenabgelegt.
- (4) ¹Die Modulprüfungen und Leistungsnachweise beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen der betreffenden Module gemäß Modulhandbuch; sie dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. ⁴Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) ¹Klausuren werden wenigstens 45minütig und höchstens 120minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (6) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁷Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) ¹Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des

Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (11) ¹Hausarbeiten werden vor, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 15 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (12) ¹Berichte werden vor, während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Sätze 4 bis 10 von Abs. 11 gelten entsprechend. ⁴Auf Wunsch des Prüfers ist der Bericht sowohl in Maschinschrift als auch in digitaler Form (Adobe-PDF-Format) einzureichen.
- (13) ¹Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst bzw. schriftlich und/oder mündlich präsentiert. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z. B. Posterpräsentation, Internet-Präsentation) wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Sätze 4 bis 10 von Abs. 11 gelten entsprechend.
- (14) ¹Praktische Übungen sind schriftliche Prüfungen, zu deren Bearbeitung die unmittelbare Anwendung von fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken notwendig ist (z.B. Labormethoden, Bearbeitung von Datensätzen). ²Praktische Übungen werden wenigstens 60minütig und höchstens 240minütig durchgeführt und in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 15 fest. ⁴Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gilt § 18 Abs. 1 entsprechend. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen praktischen Übung vorliegen.
- (15) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten

zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (16) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.
- ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.
- ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note
- 4,7 (nicht ausreichend), wenn die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und
 - 5,0 (nicht ausreichend), wenn die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent
- der über die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) hinaus erreichbaren Punkte unterschritten wurde.
- ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird im Vertiefungsbereich A (Humangeographie) oder Vertiefungsbereich B (Physische Geographie) angefertigt. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind (z.B. bei empirischen Arbeiten), kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, auf Antrag des Kandidaten, in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen

als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form (pdf-Format) einzureichen. ⁴Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (8) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 12

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt

eingrichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).

- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | | |
|---|---|-----------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = | 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = | 3,7 oder 4,0 |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = | 5,0 |

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

| | | |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend. |

§ 16 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus den einfach gewichteten Modulnoten der Module 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12 sowie der drei Modulnoten aus den Vertiefungsbereichen (Module A20-23 oder B20-23) und der dreifach gewerteten Note der Bachelorarbeit (§ 11). ²Dabei wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Prüfungen aller Module bestanden sind, alle gemäß dem Anhang zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs 5. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Wiederholung der Modulprüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Modulprüfungen zulässig. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ³Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) ¹Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ²Eine jeweils nichtbestandene Modulprüfung in den Modulen 7, 8 und 11 ist innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen; ansonsten gilt die jeweilige Wiederholungsprüfung als „nicht bestanden“.
- (6) **(6)** Ist eine abgelegte Modulprüfung oder ein abgelegter Leistungsnachweis ein Plagiat (§ 22 Abs. 4 Satz 1), so ist eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen.

§ 19

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 25 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Geographie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Geographie. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
 3. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der

Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB 2007/64), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/055).

- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB 2007/64), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/055), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Übersicht der Module

Grundlagenstudium: 1. – 5. Semester

| | | | | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------|---|---|--|---|
| Modulbereich A: Fachliche Schlüssel- qualifikationen | Modul 1 Kartographie | Modul 2 GIS (MP) | Modul 3 Statistische Methoden | Modul 4 Qualitative Methoden (MP) | Modul 5 Empirische Sozialfor- schung | Modul 6 Methoden (Wahlpflicht)* |
| 42 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP | 12 LP |

| | | | | | |
|---|--|--|---|--|--|
| Modulbereich B: Geo- graphische Grundlagen | Modul 7 Allgemeine Geographie (MP) | Modul 8 Humangeo- graphie I (MP) | Modul 9 Humangeo- graphie II (MP) | Modul 10 Humangeo- graphie III | Modul 11 Physische Geographie I (MP) |
| 48 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP |

| | | |
|---|---|---|
| Modul 12 Physische Geographie II (MP) | Modul 13 Physische Geographie III | Modul 14 Gelände- praktikum |
| 6 LP | 6 LP | 6 LP |

| | | | |
|---|---|--|--|
| Modulbereich C: Regionale Geographie und Großexkursion | Modul 15 Regionale Geographie I | Modul 16 Regionale Geographie II | Modul 17 Intensiv- praktikum |
| 24 LP | 6 LP | 6 LP | 12 LP |

| | | |
|--|---|--|
| Modulbereich D: Wahlpflicht- module | Modul 18 Kontext- studium** | Modul 19 Studium Generale*** |
| 18 LP | 12 LP | 6 LP |

*mindestens 12 LP frei wählbar aus dem Angebot laut Anhang 2.

** mindestens 12 LP aus Kontextfächern (z.B. Sprache, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Angewandte Informatik, Biologie etc.) je nach angestrebter Vertiefung. Näheres regelt das Modulhandbuch.

*** mindestens 6 LP aus dem Angebot „Studium Generale“ der Universität Bayreuth. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Vertiefungsstudium: 5. – 6. Semester

Die Studenten wählen entweder den Vertiefungsbereich Humangeographie (Module A20-A23) oder den Vertiefungsbereich Physische Geographie (Module B20-B23) mit je 24 LP. In diesem Bereich werden **drei Modulprüfungen** nach Wahl abgelegt.

| | | | | |
|---|---|--|---|--|
| Modulbereich E: Vertiefung Human- geographie | Modul A20 | Modul A21 | Modul A22 | Modul A23 |
| | Spezialthemen der Human- geographie I (MP) 6 LP | Spezialthemen der Human- geographie II (MP) 6 LP | Spezialthemen der Human- geographie III (MP) 6 LP | Spezialthemen der Human- geographie IV (MP) 6 LP |
| 24 LP | | | | |

oder

| | | | | |
|--|---|--|---|---|
| Modulbereich E: Vertiefung Physische Geographie | Modul B20 | Modul B21 | Modul B22 | Modul B23 |
| | Spezialthemen der Physischen Geographie I (MP) 6 LP | Spezialthemen der Physischen Geographie II (MP) 6 LP | Spezialthemen der Physischen Geographie III (MP) 6 LP | Spezialthemen der Physischen Geographie IV 6 LP |
| 24 LP | | | | |

Erwerb von praktischen Qualifikationen: 4. – 6. Semester

| | |
|---|------------------------------|
| Modulbereich Berufspraktikum | Modul 24 |
| 8 Wochen | Berufs- praktikum |
| 12 LP | 8 Wochen 12 LP |

Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich: 6. Semester

| | |
|---|--------------------------------|
| Modulbereich G: Bachelorarbeit | Modul 25 |
| 9 Wochen | Bachelorarbeit (MP) |
| 12 LP | 9 Wochen 12 LP |

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Rahmen der einzelnen Module zu erbringenden Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Modulprüfungen.

Zeichenerklärung:

Art der Modulprüfung bzw. des Leistungsnachweises:

mP: mündliche Prüfung

K: Klausur

B: Bericht

Ü: Übungsaufgaben

D: Art der Prüfung wird vom Dozenten festgelegt

R: Referat

H: Hausarbeit

(MP): Modulprüfung, deren Note in die Gesamtprüfungsnote eingeht

| Modulbereich Module | LP | Modulprüfung bzw. Leistungsnachweis |
|---|-----------|--|
| A Fachliche Schlüsselqualifikationen | | |
| Modul 1: Kartographie | 6 | K Ü |
| Modul 2: Geo-Informationssysteme | 6 | K (MP) |
| Modul 3: Statistische Methoden | 6 | K |
| Modul 4: Qualitative Methoden | 6 | D B (MP) |
| Modul 5: Empirische Sozialforschung | 6 | K, Ü |
| Modul 6: Arbeitsmethoden (Wahlpflicht) | mind. 12 | D |
| Summe Modulbereich A | 42 | |
| B Geographische Grundlagen | | |
| Modul 7: Allgemeine Geographie | 6 | K (MP) Ü B |
| Modul 8: Humangeographie I | 6 | K (MP) D |
| Modul 9: Humangeographie II | 6 | K (MP) D |
| Modul 10: Humangeographie III | 6 | 2xK |
| Modul 11: Physische Geographie I | 6 | K (MP) |
| Modul 12: Physische Geographie II | 6 | K (MP) |
| Modul 13: Physische Geographie III | 6 | 2xD |
| Modul 14: Geländepraktikum | 6 | D, B |
| Summe Modulbereich B | 48 | |
| C Regionale Geographie | | |
| Modul 15: Regionale Geographie I | 6 | B |
| Modul 16: Regionale Geographie II | 6 | 2xD |
| Modul 17: Intensivpraktikum | 12 | R B |
| Summe Modulbereich C | 24 | |

| | | |
|---|-----------|-------------------------------|
| D Wahlpflichtmodul | | |
| Modul 18: Kontextstudium | mind. 12 | D |
| <p>Es sind mindestens 12 LP zu erbringen. Bei den genannten Scheinen für die jeweiligen Kontextfächer handelt es sich um Empfehlungen. Es können – nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozenten – auch andere Scheine aus den jeweiligen Fächern erworben werden. Die Wahl des Kontextstudiums soll im Hinblick auf den angestrebten Vertiefungsbereich erfolgen.</p> <p>Es wird empfohlen, alle 12 Leistungspunkte in <u>einem</u> der nachstehenden Bereiche zu erbringen. Es ist auch möglich, die 12 Leistungspunkte aus unterschiedlichen Bereichen zu entnehmen. In diesem Fall ist mindestens ein abgeprüfter Leistungsnachweis zu erbringen. Weitere Kontext-Module können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste dieses Wahlpflichtmoduls aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontext-Modul 18A: Sprache – Grundkurs (ausgenommen Englisch) - Kontext-Modul 18B: Sprache – Aufbaukurs (ausgenommen Englisch) - Kontext-Modul 18C: Soziologie - Kontext-Modul 18D: Ethnologie - Kontext-Modul 18E: Betriebswirtschaftslehre - Kontext-Modul 18F: Volkswirtschaftslehre – Internationale Wirtschaft - Kontext-Modul 18G: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht - Kontext-Modul 18H: Biologie/Geoökologie - Kontext-Modul 18I: Angewandte Informatik – Multimedia - Kontext-Modul 18J: Angewandte Informatik – Umweltinformatik - Kontext-Modul 18K: Meteorologie und Landnutzung | | |
| Modul 19: Studium Generale | mind. 6 | |
| <p>Es sind mindestens 6 Leistungspunkte aus dem an der Universität Bayreuth angebotenen Kanon an Veranstaltungen des Studium Generale zu erbringen. Die Veranstaltungsarten und Formen der Leistungsnachweise erschließen sich aus dem Vorlesungsverzeichnis bzw. aus den Informationen der einzelnen Fächer.</p> | | |
| Summe Modulbereich D | 18 | |
| E Vertiefungsbereich Humangeographie (A20-A23) oder Vertiefungsbereich Physische Geographie (B20-B23) | | Drei Modulprüfungen nach Wahl |
| Vertiefungsbereich A: Humangeographie | | |
| Modul A 20: Spezialthemen der Humangeographie I | 6 | B (MP) |
| Modul A 21: Spezialthemen der Humangeographie II | 6 | D (MP) |
| Modul A 22: Spezialthemen der Humangeographie III | 6 | B (MP) |
| Modul A 23: Spezialthemen der Humangeographie IV | 6 | D (MP) B |
| oder | | |
| Vertiefungsbereich B: Physische Geographie | | |
| Modul B 20: Spezialthemen der Physischen Geographie I | 6 | D (MP) |
| Modul B 21: Spezialthemen der Physischen Geographie II | 6 | D (MP) |
| Modul B 22: Spezialthemen der Physischen Geographie III | 6 | D (MP) |
| Modul B 23: Spezialthemen der Physischen Geographie IV | 6 | D |
| Summe Vertiefungsbereich E | 24 | |
| F Berufspraktikum | | |
| Modul 24: Berufspraktikum | 12 | B |
| Summe Modulbereich F | 12 | |

| | | |
|-----------------------------|-----------|--|
| G Bachelorarbeit | | |
| Modul 25: Bachelorarbeit | 12 | |
| Summe Modulbereich G | 12 | |

Anhang 3: Berufspraktikum

1. Allgemeines

Vor Abschluss der Bachelorarbeit Geographie muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit geographischem Bezug im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 2).

2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Abschnitten absolviert werden.

3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlich geographischen Bezug haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der geographische Bezug der Praktikantentätigkeit ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Behörde aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Stadt- und Regionalplanung
- Stadt- und Regionalmanagement
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung
- Immobilienmanagement
- Markt- und Standortforschung
- Wirtschaftsförderung
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung
- Geoarchäologische Gelände-, Labor- oder Museumsarbeit
- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Geoinformationsverarbeitung
- Fachjournalismus, kartographische Verlage

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

6. Praktikumsbericht

Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen.

7. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltage infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufspraktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie zur Anerkennung vorzulegen.